

ravia argued more than a century ago that it was there that Roma persecuted in 15th c. Western Europe found an oasis of tolerance of safety.³ This is said to have changed only by the mid-16th c., when anti-Gypsy edicts and measures started appearing here as well. Was the Polish case so exceptional?

This brief reference to historical evidence that undermines some of M.'s central claims demonstrates the need to tackle them in a more comparative manner. One work of particular significance in this respect is Jiří Hanzal's overview of the history of Roma in Moravia, with particular emphasis on their relationship with local nobility—a topic close to M.'s heart.⁴ As it covers exactly the same period as M's work, the 15th to 18th c., his failure to even mention it is hard to understand. All these critical remarks must not overshadow M.'s very significant contribution to our ability to piece together the complex puzzle of Romani presence in late medieval and early modern Central Europe.

Kamloops, B.C.

David Z. Scheffel

³ FRANTIŠEK VYMAZAL: Cikáni v Čechách [Gypsies in Bohemia], in: Časopis Matice Moravské 11 (1879), pp. 105-124.

⁴ JIŘÍ HANZAL: Cikáni na Moravě v 15. až 18. století [Gypsies in Moravia from the 15th to 18th Centuries], Praha 2004.

Gerald Volkmer: Siebenbürgen zwischen Habsburgermonarchie und Osmanischem Reich. Völkerrechtliche Stellung und Völkerrechtspraxis eines ostmitteleuropäischen Fürstentums 1541-1699. (Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, Bd. 56.) De Gruyter Oldenbourg. München 2015. 648 S., Kt. ISBN 978-3-11-034399-1. (€ 69,95.)

In seinem sehr umfangreichen Werk nähert sich Gerald Volkmer der völkerrechtlichen Stellung des Fürstentums Siebenbürgen an der Wasserscheide zwischen islamischen Völkerrechtsvorstellungen (*siyar*) und dem *ius gentium* Europas. Die Monografie lässt sich in drei Teile gliedern: eine Beschreibung der verfassungsrechtlichen Ordnung Siebenbürgens und ihrer Entstehung (ca. 10 Seiten), eine Diplomatie-/Ereignisgeschichte Siebenbürgens 1541-1699 mit einem Fokus auf die völkerrechtliche Beziehung zu Habsburg (ca. 440 Seiten) und eine Betrachtung der völkerrechtlichen Stellung Siebenbürgens aus osmanischer Perspektive (ca. 90 Seiten).

V. stützt sich dabei mehrheitlich auf eine ältere, deutsch- und rumänischsprachige Forschungsliteratur sowie jüngere deutsche, ungarische und rumänische Forschungen, wobei er die ungarischen Arbeiten in deutscher oder englischer Sprache rezipiert hat. Obwohl immer wieder verstreut die Problematiken nationalgeschichtlicher Interpretationen thematisiert werden, bleibt eine systematische Analyse der historiografiegeschichtlichen Implikationen des Themas aus. Sein Quellenmaterial ist durch den Rückgriff auf die umfangreichen Editionswerke des langen 19. Jh. geprägt (z. B. die Editionen der Eudoxiu-Hurmuzaqi-Sammlung, oder die von Andrei Veress herausgegebenen Dokumentensammlungen).

Die Stärke des Buches liegt in Transfer und Synthese. Es eröffnet dem deutschsprachigen Leser einen breiten Einblick in die rezente und ältere rumänischsprachige Historiografie. Zudem bedient vor allem der mittlere und umfangreichste Teil das Bedürfnis nach einer modernen Ansprüchen genügenden, zeitlich umfassenden ereignisgeschichtlichen Überblicksdarstellung der Geschichte des Fürstentums Siebenbürgen. Besonders hervorzuheben ist hierbei seine Darstellung des sog. „Langen Türkenkrieges“ (1593-1606), der in der Forschung bisher höchstens partielle Beachtung gefunden hat. Diese Syntheseleistung wird zukünftige Forschung in und um Siebenbürgens Geschichte erleichtern.

Wie der Titel schon andeutet, liegt der Fokus der Arbeit auf der Rekonstruktion der völkerrechtlichen Stellung Siebenbürgens aus der Völkerrechtspraxis heraus, was dem Umstand fehlender völkerrechtlicher Diskurse zu und aus Siebenbürgen geschuldet ist. V. hat sich konzeptionell gegen den Weg über eine kritische Edition der Vertragstexte als

Ausgangspunkt der Diskussion entschieden, wie es Dariusz Kołodziejczyk für die polnisch-osmanischen und die polnisch-krimtatarischen diplomatischen Beziehungen getan hat.¹ Die von V. gewählte Herangehensweise hat dabei den Vorteil, dass auch nicht ratifizierte und nur indirekt überlieferte Verträge die nötige Aufmerksamkeit erlangen. Allerdings birgt ein starker Fokus auf die Völkerrechtspraxis auch die Gefahr, sich zu sehr in ereignisgeschichtlichen Details zu verstricken. Eine Befreiung von der allzu starren chronologischen Narration und eine systematische, problemorientierte Heranführung zu Beginn des Buches oder kapitelweise hätte den Zugang zu der Arbeit erleichtert. Bereichernd wäre eine systematische Erweiterung um die performativ-rituelle Perspektive auf die diplomatischen Verhandlungen gewesen, die dem Wort „Praxis“ in „Völkerrechtspraxis“ eine gerade für die Vormoderne essenzielle Nuance hinzugefügt hätte.

V. betont den stets offenen, fluiden und kontinuierlich in Frage gestellten Rechtsstatus Siebenbürgens, der den dortigen Woiwoden und Fürsten abhängig von den internationalen Konjunkturen mitunter erhebliche Spielräume eröffnete. So konnten sie das Fürstentum sukzessive, aber nicht unangefochten als völkerrechtlich vom Königreich Ungarn unabhängig etablieren, gleichzeitig jedoch alte Hegemonialrechte der Stefanskronen gegenüber der Walachei und der Moldau beanspruchen. Obwohl im Titel nicht genannt, trug auch Polen-Litauen, worauf V. ausführlich eingeht, wesentlich zu dieser Entwicklung bei. So sind es Stefan Báthorys Wahl zum König von Polen 1576 und das gemeinsame polnisch-osmanische Zweckbündnis gegen die Habsburger gewesen, die den ersten Schritt in Richtung der längerfristigen Zementierung einer völkerrechtlichen Unabhängigkeit Siebenbürgens von Habsburg-Ungarn erlaubten. Die starke Autonomie, ja die expansiven Bestrebungen des Fürstentums Mitte des 17. Jh. wiederum sind ohne den Dreißigjährigen Krieg, den Kreta-Krieg der Osmanen gegen Venedig und den schwedischen *potop* in Polen-Litauen nicht denkbar. Hinsichtlich der völkerrechtlichen Stellung zwischen Osmanen und Habsburgern kommt V. zu dem Schluss: „Ihrem einzigen christlichen Vasallenfürstentum, das sich im lateinisch geprägten Teil Europas verortete, erlaubte die Hohe Pforte ausdrücklich die Teilnahme an der christlich-abendländischen Völkerrechtsordnung, solange dies das Fürstentum nicht in einen Gegensatz zur osmanischen Außenpolitik und islamischen Völkerrechtspraxis brachte. Deshalb steht auch die völkerrechtliche Praxis des Fürstentums Siebenbürgen, das gleichzeitig zwei verschiedenen völkerrechtlichen System angehörte, für die Erkenntnis, dass sich die beiden Völkerrechtsordnungen nicht vollständig gegenseitig ausschlossen, sondern mehr oder weniger kleine Schnittmengen zuließen“ (S. 583).

Die Art und Weise dieser Formulierung lässt den Rückschluss zu, dass V. von einer allzu dogmatischen Auslegung des *siyar* ausgeht, die den Osmanen wenig Spielraum für pragmatische Handlungslogiken gewährt habe. Vielmehr ist eine bewusste Ambiguitätspflege bzw. -toleranz, wie sie beispielsweise von Thomas Bauer in einem islamwissenschaftlichen Kontext herausgearbeitet wurde², aber auch von der Ritualforschung der Mediävistik und Frühneuzeitforschung ähnlich diskutiert wurde, auch für die Völkerrechtspraxis in Betracht zu ziehen. Ein aktives Wegsehen bzw. Übersehen im Falle von doppelter Suzeränität oder abweichender Praktiken ist durchaus eine zu prüfende Option, wenn sich dadurch ressourcensparend die Kontrolle über ein Gebiet oder anderweitige Interessen sicherstellen ließen. Nicht zuletzt wird diese Problemstellung aus völkerrechtswissenschaftlicher Perspektive unter dem Begriff „konstruktive Ambiguität“ diskutiert. Das Konzept

¹ DARIUSZ KOŁODZIEJCZYK: Ottoman-Polish Diplomatic Relations (15th-18th Century). An Annotated Edition of „Ahdnames“ and Other Documents, Leiden 2000; DERS.: The Crimean Khanate and Poland-Lithuania. International Diplomacy on the European Periphery (15th-18th Century). A Study of Peace Treaties Followed by Annotated Documents, Leiden 2011.

² THOMAS BAUER: Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams, Berlin 2011.

der Ambiguität hätte V. einen Lösungsansatz zur Erklärung der Koexistenz zweier sich vermeintlich ausschließender Völkerrechtstraditionen geboten.

Insgesamt bietet das Buch eine reiche Synthese der relevanten Sekundärliteratur und des ediert vorliegenden Quellenmaterials, wobei es stellenweise von einer stärker analytisch-interpretierenden Herangehensweise profitiert hätte.

Gießen

Arkadiusz Blaszczyk

Stefan Donecker: Origines Livonorum. Frühneuzeitliche Hypothesen zur Herkunft der Esten und Letten. (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte, Bd. 25.) Böhlau. Köln u. a. 2017. 470 S., Ill. ISBN 978-3-412-22395-3. (€ 60,-)

Stefan Donecker widmete seine am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz entstandene Dissertation, die der vorliegenden Studie zugrunde liegt, den überaus vielfältigen frühneuzeitlichen Theorien zur Völkergenealogie der Esten und Letten. Im Gegensatz zu anderen Abstammungserzählungen wie dem Gotizismus oder dem Sarmatismus fehlte es der Diskussion um die Herkunft der Völkerschaften Livlands an einer festeren Struktur, an durch herrschaftliche, akademische oder sonstige Autorität anerkannten Ergebnissen und an einem überschaubaren Kanon infrage kommender Urvölker – der Autor der Studie zählt über 70 in die Diskussion eingebrachte Nennungen. Kennzeichen der Diskussion war ferner, dass sie von außen, nicht etwa von den Esten und Letten selbst, geführt wurde. Zudem war Livland in der Frühen Neuzeit als Zankapfel der hegemonialen Mächte Nordosteuropas unterschiedlichsten politischen Einflüssen ausgesetzt, die auf die Gedanken zur Herkunft der livländischen Völker einwirkten.

Die Quellen, derer sich die Studie bedient, sind mannigfaltiger Natur: Als Hauptquellen nutzt D. aus dem universitären Bereich Vorträge und Disputationen. Darunter befinden sich nicht nur solche der einzigen Universität im Baltikum, Dorpat, die für einen Großteil des Untersuchungszeitraums gar nicht existierte, sondern auch solche anderer europäischer Universitäten. Daneben sind Chroniken, (fingerte) Briefe eines vorgeblichen osmanischen Spions, Landesbeschreibungen sowie die Texte antiker Autoritäten Grundlage der Studie. D. beweist große Umsicht und akribischen Fleiß bei der Auswahl des Quellenkorpus. Weder entgeht ihm eine aus Mexiko stammende und in Livland niemals rezipierte Theorie über die Verwandtschaft der mittelamerikanischen Chichimeken mit den livländischen Kuren, noch fehlen die marginalen Anmerkungen des Husumer Bürgermeisters Caspar Danckwerth aus dessen Landesbeschreibung der Herzogtümer Schleswig und Holstein.

Eine der Herausforderungen der Studie war es, das disparate Material zu systematisieren und in analytisch sinnvoller Weise strukturiert darzustellen. Der Autor hat sich für einen zweigliedrigen Aufbau seines analytischen Hauptteils entschieden, orientiert an der Aussagefähigkeit seines Quellenmaterials. Eine rein zeitlichen Kriterien folgende Sortierung des untersuchten Materials hätte zwar eine gute Darstellung von Beeinflussungen und Zitationen ermöglicht. Ein Kennzeichen des livländischen Falles war es jedoch, dass die Beiträge nicht in dem Maße aufeinander aufbauten und untereinander Bezug nahmen wie in anderen Fällen völkergenealogischer Diskussion, sodass die Struktur der Darstellung nachvollziehbar und sinnvoll ist.

Zunächst werden die wichtigsten Gelehrten und ihre jeweiligen Thesen vorgestellt. Dabei widmet der Vf. vier Gelehrten, deren engeres Erkenntnisinteresse das Thema der livländischen Urvölker betraf, besondere Aufmerksamkeit: Friedrich Menius, Samuel Rhaenaeus, Olaus Hermelin und Hermann Becker. 16 weitere Werke werden in einem einzigen Unterkapitel zusammengefasst, sie behandeln das Thema im größeren Zusammenhang einer allgemeinen Historiografie. Alle weiteren Werke und Autoren erscheinen erst im zweiten Kapitel des analytischen Teils. Gelegentlich wünscht man einigen Autoren und ihren Werken mehr analytischen Raum, wenn sie wie Christopherus Hartknoch „einen beträchtlichen Einfluss auf die Origo Livonorum-Diskussion ausgeübt haben“ (S. 246). Leider sind zwar seine Aussagen zu den Urvölkern der Letten und Esten für die hier interessierende